Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7593**

17. Wahlperiode 02. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Matthias W. Birkwald, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7342 –

Erfahrungen mit der steuerlich geförderten Basis- oder „Rürup-Rente“

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurden ab dem 1. Januar 2005 die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte und die einheitliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen festgeschrieben. Seither wird nur noch unterschieden zwischen den Altersvorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung und sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Im neuen § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wurde schließlich die steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen für die so genannte Basisrente (Rürup-Rente) mit einem individuellen Höchstbetrag von 20 000 Euro p. a. festgelegt. Als Aufwendungen im Rahmen der Basisversorgung gelten im Sinne des AltEinkG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zu privaten Leibrentenversicherungen. Letzteres wird umgangssprachlich als Rürup-Rente bezeichnet und soll der privaten, kapitalgedeckten Alterssicherung von Selbstständigen und Freiberuflern sowie Beamten und Angestellten dienen, die nur in Ausnahmefällen die „Riester-Förderung“ in Anspruch nehmen können.

Die „Rürup-Rente“ ist damit ein Baustein zur Förderung der privaten Altersvorsorge und Ausdruck des generellen Paradigmenwechsels bei der Finanzierung und Organisation des Systems der Alterssicherung seit 2001. Im Unterschied zur möglichen Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung mittels Integration aller Selbstständigen, Freiberufler und Beamten in eine solidarische Erwerbstätigenversicherung, wird die Sonderstellung dieser Berufsgruppen mittels Quersubvention aus Steuermitteln befördert. Wie bei der Förderung der „Riester-Rente“ ist bei der „Rürup-Rente“ davon auszugehen, dass hier hohe Mitnahmeeffekte realisiert werden. Denn von der Förderung dürften vor allem Personen mit durchgängig hohen Einkommen am stärksten profitieren. Zwar hat sich seit 1991 in Deutschland die Zahl der Selbstständigen auf über 4,2 Millionen Personen erhöht. Allerdings sind davon mehr als die Hälfte Soloselbstständige (ohne Beschäftigte) mit hoher Teilzeitquote und einem hohen Frauenanteil. Je nach Branche liegen die Nettoverdienste von 54 bis 72 Prozent der Soloselbstständigen unter 1 100 Euro. Selbst bei rund 29 Prozent der in Vollzeit arbeitenden Soloselbstständigen liegt der Verdienst noch unter diesem Monatseinkommen. Die Verweildauer in der Selbstständigkeit ist kurz (drei bis

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

fünf Jahre) und der Wechsel zwischen der Arbeitslosigkeit, abhängigen Beschäftigung und neuerlicher Selbstständigkeit ist hoch.

Ob die „Rürup-Rente“ für diesen Personenkreis einen hinreichenden Schutz vor Altersarmut bieten kann, ist fraglich. Unter den aktuellen Bedingungen wird eine wachsende Zahl von Selbstständigen und Freiberuflern zukünftig auf eine steuerfinanzierte Grundsicherung angewiesen sein. Eine Überprüfung der Förderinstrumente ist zwingend geboten. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Relation des Einsatzes von Steuermitteln. Daneben entzieht die Förderung der Basisrente auf Dauer notwendige Mittel zur Sicherung vor Altersarmut für alle davon betroffenen Personen. Sie begünstigt die Bezieher höherer Einkommen, subventioniert indirekt die privaten Anbieter der Vorsorgeprodukte und erhöht somit direkt aus allgemeinen Steuermitteln den Zufluss von anlagesuchendem Kapital auf den Finanzmärkten. In letzter Konsequenz wird hierüber auch die seit 2007/2008 offenkundige Instabilität der Finanz- und Weltwirtschaft befördert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Kleinen Anfrage angesprochene steuerliche Behandlung der sog. Basisrente erlaubt nach Auffassung der Bundesregierung keine Rückschlüsse auf die Art und Weise der Alterssicherung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Das Steuerrecht ist im Rahmen der Gewährung von Abzugstatbeständen in erster Linie dem Gleichheitsgebot verpflichtet. Ihm folgend ermöglicht es jedem Vorsorgewilligen den Aufbau einer Altersversorgung. Beiträge zu solchen Vorsorgeprodukten, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist und die erworbenen Anwartschaften nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht kapitalisierbar und nicht vererblich sind, können innerhalb der vorgesehenen Grenzen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Das trifft auf Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und für die Basisrente in gleicher Weise zu.

1. Wie viele und welche Vorsorgeprodukte werden nach welchen Kriterien als förderungswürdige Basis-Rente anerkannt?

Seit 2010 müssen Basisrentenverträge zertifiziert werden. Zertifizierungsanträge können seit dem 19. Dezember 2008 (Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009) von den Anbietern der entsprechenden Anlageprodukte gestellt werden. Bis zum 30. Juni 2010 war die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufgaben (BaFin) angesiedelt. Seit dem 1. Juli 2010 ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Zertifizierung zuständig.

Die Zertifizierung bezieht sich grundsätzlich auf Musterverträge und regelmäßig nicht auf den jeweils konkret abgeschlossenen Basisrentenvertrag. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung ergeben sich aus § 2 des AltZertG i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Kommentierung der Zertifizierungsstelle im Internet veröffentlich.

Bis zum 21. Oktober 2011 wurden insgesamt 643 Anträge auf Zertifizierung gestellt, es wurden insoweit 592 Zertifikate erteilt (25 davon sind noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht), null Anträge wurden endgültig abgelehnt und 32 Anträge sind noch in der Bearbeitung. Die Tatsache, dass kein einziger Antrag abgelehnt wurde, ist damit begründet, dass in 227 Fällen aufgrund von Ergänzungsanforderungen seitens der Zertifizierungsstelle die Versicherer Unterlagen nachgereicht oder Nachbesserungen an den Vertragsmustern vorgenommen haben. In 19 Fällen wurde seitens der Versicherer der Antrag auf Zertifizierung zurückgenommen, um einer Ablehnung des Antrags durch das BZSt zuvorzukommen.

Die von der BaFin und später vom BZSt als Zertifizierungsstelle erteilten Zertifikate sind zunächst bis 2010 im Bundesanzeiger mit Zertifizierungsnummer und Anbieterbezeichnung veröffentlich worden und ab 2011 im Bundessteuerblatt. Die Fundstellen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Außerdem können die entsprechend erteilten Zertifikate im Internet eingesehen werden (www.bzst.de/DE/Steuern_National/Zertifizierungsstelle/zertifizierung_node.html).

Bekanntmachungen der Zertifizierung von Basisrentenverträgen

Bundesanzeiger vom	Nummer	Seite
29.01.2010	16	346
16.02.2010	25	582
19.03.2010	44	1074
29.04.2010	65	1512
04.05.2010	67	1600
26.05.2010	77	1840
09.06.2010	83	2035
08.07.2010	100	2369
03.11.2010	166	3700
07.12.2010	185	4062
23.12.2010	195	4299

Bundessteuerblatt vom	Nummer	Seite
07.02.2011	2	63
21.03.2011	4	170
26.04.2011	6	270
31.05.2011	9	497
27.06.2011	10	541

2. Wie viele Anträge auf steuerliche Anerkennung und Förderung der Basis-Rente sind seit Beginn des Förderzeitraums gestellt worden?

Die Zertifizierung ist erst sei dem Beitragsjahr 2010 erforderlich. Erste Zertifizierungsanträge konnten frühestens ab dem 19. Dezember 2008 gestellt werden. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

Wie viele davon sind abgelehnt worden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie viele förderberechtigte Rentenverträge wurden abgeschlossen, wie viele gekündigt bzw. beitragsfrei gestellt?

Das Bundesministerium der Finanzen führt keine Statistik über die Anzahl der abgeschlossenen, gekündigten oder beitragsfrei gestellten Verträge.

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (www.gdv.de) ergeben sich folgende Vertragsabschlusszahlen:

Lebensversicherung i. e. S.: Eingelöster Neuzugang an förderfähigen Lebensversicherungen („Basisrenten“)

	Anzahl in Tsd.	Veränderung in Prozent	Laufender Beitrag für ein Jahr in Mio. EUR	Veränderung in Prozent	Versicherte Summe in Mio. EUR	Veränderung in Prozent
2005	153,2	–	221,2	–	3 885,5	–
2006	173,7	+ 13,4	358,9	+ 62,3	5 769,9	+ 48,5
2007	317,8	+ 83,0	730,4	+ 103,5	11 675,4	+ 102,3
2008	284,3	– 10,5	657,6	– 10,0	11 371,6	– 2,6
2009	234,1	– 17,7	542,1	– 17,6	9 365,2	– 17,6
2010	218,2	– 6,8	517,2	– 4,6	8 751,9	– 6,5

Lebensversicherung i. e. S.: Bestand an förderfähigen Lebensversicherungen („Basisrenten“)

	Anzahl in Tsd.	Veränderung in Prozent	Laufender Beitrag für ein Jahr in Mio. EUR	Veränderung in Prozent	Versicherte Summe in Mio. EUR	Veränderung in Prozent
2005	147,8	–	219,8	–	3 832,6	–
2006	295,8	+ 100,1	542,4	+ 146,8	8 829,0	+ 130,4
2007	608,1	+ 105,6	1 255,8	+ 131,5	20 431,5	+ 131,4
2008	862,8	+ 41,9	1 762,9	+ 40,4	30 375,3	+ 48,7
2009	1 080,0	+ 25,2	2 122,0	+ 20,4	36 354,0	+ 19,7
2010	1 275,1	+ 18,1	2 425,8	+ 14,3	41 791,6	+ 15,0

Zu welchem Anteil haben Frauen und zu welchem Anteil haben Männer geförderte Basis-Rentenverträge abgeschlossen?

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen hierzu keine Zahlen vor.

4. Wie viele Personen könnten nach Schätzungen prinzipiell eine Basis-Rente abschließen und die Förderung in Anspruch nehmen?

Eine Basisrentenversicherung kann grundsätzlich jeder abschließen. Zahlen zu den Personen, die potentiell vom Sonderausgabenabzug profitieren könnten, wenn sie entsprechende Beiträge geleistet hätten, liegen nicht vor.

Wie hoch läge das maximale Fördervolumen über alle potentiell Anspruchsberechtigten in der Summe pro Jahr?

Die Basisrente gehört wie die gesetzliche Rentenversicherung zur so genannten Basisversorgung im Alter. Für Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter steht dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs grundsätzlich ein einheitliches Abzugsvolumen zur Verfügung. Berücksichtigt werden Beträge in der Regel bis zur Höhe von maximal 20 000 Euro (bei einer Zusammenveranlagung: 40 000 Euro). Die innerhalb des Höchstbetrags zu berücksichtigenden Beträge werden für einen Übergangszeitraum von 2005 bis 2024 mit einem bestimmten Prozentsatz (beginnend ab 2005 mit 60 Prozent, jährlich erhöht um 2 Prozent; für 2011 mit 72 Prozent) angesetzt.

Die sich aus der Basisversorgung im Alter ergebenden Leistungen werden im Zeitpunkt der Auszahlung nachgelagert besteuert (so genannte Kohortenbesteuerung).

Angaben zum maximalen „Fördervolumen über alle potentiell Anspruchsberechtigten“ liegen nicht vor, da die Anzahl der potentiell Förderberechtigten nicht bekannt ist.

Wie hat sich das geschätzte Nachfragepotential nach einer Basis-Rente seit 2005 entwickelt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie hoch lag in den einzelnen Jahren seit 2005 und in der Summe die steuerliche Förderung der Basis-Rentenverträge im Durchschnitt je Vertrag und insgesamt?

Zu dieser Frage können keine Angaben gemacht werden. Der Sonderausgabenabzug für Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter kann nur insgesamt angegeben werden, nicht getrennt nach Beiträgen zugunsten der verschiedenen Formen der Basisversorgung im Alter.

6. Wie haben sich die geförderten unterschiedlichen Vorsorgeprodukte im Hinblick auf Anzahl und Finanzvolumen seit 2005 entwickelt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wie hat sich das geförderte Gesamtvolumen seit 2005 entwickelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Welche Prognose liegt in Bezug auf die weitere Entwicklung des Fördervolumens vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333